



Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz am Standort des Wasserwerkes Dabergotz

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.07.2039 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz, Gartenstraße 1A, 16833 Fehrbellin über die Förderung von 131.400 m³/a Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstück 2/1 zur Trinkwasserversorgung, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen sowie den amtseigenen Informationssystemen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Grundwasserentnahme im befristeten Zeitraum keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat